1540; 1613, § 1; 1755, § 2, n. 2; 1757, § 3, n. 3. Will der Kodex den gradus mixtus einbegriffen wissen, so nennt er ihn ausdrücklich oder spricht allgemein von consanguinei, cf. can. 367, § 3; 2147, § 2, n. 3; 2293, § 4. Ich meine: die authentische Interpretation der can. 96 und 1042 könnte nur die verba legis in se certa deklarieren; von einem dubium juris kann bei einem so klaren Wortlaut keine Rede mehr sein.

Endlich ist die ganze Tendenz des Kodex, die Gefahren einer ungültigen Dispens zu vermeiden; man vergleiche doch die can. 1049; 1052—1054.

Einige Autoren sollen noch zitiert werden. Wohl die meisten Autoren richten sich in der Zählung der Verwandtschaft nach der klaren Regel von can. 96, obwohl sie etwa beifügen: der größeren Klarheit wegen setzt man den näheren Grad hinzu; vgl. Schaefer (ed. 9), Eherecht, S. 206; Knecht, Eherecht, S. 251; Hilling, Eherecht, S. 38; Ferreres, Institutiones Canonicae (ed. 2), n. 210, schreibt: "Avunculus et proneptis (= unser Fall) tribus gradibus inter se distant, quoniam totidem proneptis a proavo, stipite communi distat; quamvis distantia avunculi ab ipso stipite nonnisi unius gradus sit, qui scil. inter patrem et filium intercedit"; Leitner, Eherecht (ed. 3), S. 148; Linneborn (ed. 3), Eherecht, S. 232; Zetta, Il matrimonio. S. 112 sq.; Farrugia, De matrimonio, S. 338; Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 3), hat folgendes: "absoluta ista ratio qua, in linea collaterali inaequali gradus ex majore distantia a stipite definitur, non impedit, quin S. Congregatio ad ipsum dispensationis valorem exigere possit ut in petitione utraque distantia exprimatur, seu dicatur quinam gradus in linea collaterali concurrent. Consulendus est stylus S. Congregationis. Deficiente tamen formali exigentia orator satisfacit qui mere tractum longiorem indicaverit"; Cappello, de matrimonio, n. 512; n. 525 sagt er ganz allgemein: "consanguinitas in tertio gradu lineae collateralis est impedimentum gradus minoris."

Auf die Frage, ob die Ehe zwischen Titius und Berta gültig ist, würde ich mit Ja antworten.

Roma (S. Anselmo). P. Gerard Oesterle O. S. B.

III. (Übertritt zum Protestantismus.) Folgender Gewissensfall wurde von dem Geistlichen einer Großstadt der Linzer Quartalschrift zur Lösung eingesandt.

Frau Maier, katholisch, 48 Jahre alt, meldete sich beim Standesamt von der katholischen Kirche ab und trat zur evangelischen Kirche über. Dabei erklärte sie dem evangelischen Pastor: "Die evangelischen Unterrichtsstunden brauche ich nicht, da ich meinen katholischen Glauben innerlich auch weiterhin beibehalte." — Die Aufnahme in die evangelische Kirche

erfolgte trotzdem. Von dem katholischen Geistlichen besucht und nach dem Grunde ihres Austrittes befragt, sagte Frau Maier: "Meine Ehe ist kinderlos. Da mein Mann mit einer anderen Frau ein unerlaubtes Verhältnis anfing, wollte ich in das Familienleben wieder Ordnung bringen, indem ich ein evangelisches Kind in Pflege nahm, um das sich die leibliche Mutter in keiner Weise kümmerte. Ich will das Kind adoptieren. Das kann ich aber nur, wenn ich selbst evangelisch bin. Sobald das Kind adoptiert ist, werde ich wieder in die katholische Kirche zurücktreten und zugleich auch das adoptierte Kind katholisch machen. Die Adoption kann schon in nächster Zeit erfolgen, wenn ich ein ärztliches Zeugnis über meine Unfruchtbarkeit erbringen kann; wenn nicht, dann erfolgt die Adoption nach den staatlichen Gesetzen erst nach zwei Jahren (mit dem 50. Lebensjahr) und damit auch mein Rücktritt in die katholische Kirche." - Frau Maier geht an den Sonntagen in die heilige Messe und empfängt immer wieder die heiligen Sakramente. — Es wird nun gefragt:

1. Ist das Vorgehen der Frau Maier zu billigen, um Ordnung der Familienverhältnisse, Adoption und katholische Er-

ziehung des evangelischen Kindes zu erreichen?

2. Kann Frau Maier die Sakramente gültig empfangen, d. h. kann sie vom Beichtvater die Absolution erhalten, wenn der Rücktritt zur katholischen Kirche erst nach der Adoption des Kindes erfolgt?

Sicherlich hat Frau Maier die besten Absichten. Es ist aber wohl zu beachten, daß auch der beste Zweck niemals die Mittel heiligt. Wie aber sofort bei Beantwortung der zweiten Frage gezeigt wird, sind die Mittel, welche die Frau zur Erreichung ihres guten Zweckes anwendet, in sich schlecht. Deshalb ist

das Vorgehen der Frau durchaus zu verwerfen.

Bei Beantwortung der zweiten Frage ist zunächst zu beachten, daß die Frau durch ihren Übertritt zum Protestantismus sicherlich nach außen ihren Glauben verleugnet hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sie dem evangelischen Pastor erklärte, sie wolle innerlich ihrem katholischen Glauben treu bleiben. Vielen Katholiken und Andersgläubigen wird auch diese Gesinnung wenigstens vorerst verborgen bleiben, sie müssen den Schritt der Frau notwendig als einen Abfall vom Katholizismus betrachten. Innerlich allerdings bleibt die Frau ihrem katholischen Glauben treu. Aber dieser Umstand ändert an der Verleugnung des Glaubens nichts, gehört vielmehr zum Wesen der Glaubensverleugnung, insofern sie sich von Häresie und Apostasie unterscheidet.

Es frägt sich daher: darf man unter Umständen seinen Glauben nach außen verleugnen? Hierauf antworten alle

Autoren: manchmal muß man seinen Glauben ausdrücklich bekennen, man darf, ja muß ihn manchmal auch nach außen verbergen, niemals aber darf man den Glauben auch nur äußerlich verleugnen. Eine auch nur äußere Verleugnung des Glaubens ist eine Lüge, eine Unbill gegen die göttliche Offenbarung und enthält eine schwere Verunehrung Gottes, des absolut wahren Urhebers der Offenbarung. Ein solches Verhalten ist immer schlecht und eine sehr schwere Sünde. Daher hat auch die Kirche zur Zeit der Verfolgung die "libellatici" verurteilt, welche sich Sicherheitsschreiben verschafften, welche besagten, sie hätten den Götzen geopfert, obwohl sie dies nicht getan hatten.1) Mit Recht schreibt deshalb Schindler: "Es kann kein Umstand gedacht werden, der eine wohlbewußte und freie Verleugnung der wahren oder eine auch nur äußere Zustimmung zu einer falschen Religion von schwerer Sünde entschuldigen könnte. (2) - Die Frau ist als öffentliche Sünderin zu betrachten und darf demnach wenigstens nicht öffentlich zu den Sakramenten zugelassen werden.

Sicherlich hat die Frau objektiv schwer gesündigt. Damit ist es selbstverständlich vereinbar, daß sie subjektiv nicht sündigte, weil sie sich in unüberwindlichem Irrtum befand über die Sündhaftigkeit ihrer Handlung. Unter diesen Umständen empfing dann auch die Frau (suppositis supponendis) die Sakramente nicht nur gültig, sondern auch würdig, selbst wenn sie (was noch später untersucht wird) eine Zensur auf sich hätte, welche den Sakramentsempfang verbietet. Eine derartige Zensur macht nämlich den Sakramentsempfang an sich nicht ungültig, sondern nur unerlaubt. Der Grund ist klar: die Kirche kann an der von Christus eingesetzten Materie und Form der Sakramente nichts ändern; sobald die vom göttlichen Rechte geforderten Voraussetzungen vorhanden sind, werden die Sakramente gültig gespendet und empfangen.

Eine andere Frage aber ist die, ob der Beichtvater der Frau erlaubterweise die Absolution geben und sie im guten Glauben lassen darf. Hier kommen also die Prinzipien über die Pflicht der Belehrung durch den Beichtvater in Betracht. Im Interesse einer richtigen Lösung dieser Frage ist es wichtig, sich daran zu erinnern, daß die Frau durch ihre Verleugnung des Glaubens auch ein öffentliches Ärgernis gegeben hat.

Die Autoren nun lehren allgemein, daß der Beichtvater die Pflicht der Belehrung habe, so oft die Unterlassung der Belehrung zum öffentlichen Schaden gereiche. In einem solchen

Ygl. Noldin, de Praeceptis¹⁴/¹⁵, n. 18 seq.; Göpfert, Moraltheologie
I⁹, n. 276; Prümmer, Manuale Theologiae Moralis I²/³, p. 341; Lehmkuhl,
Theologia Moralis I¹¹, n. 403; St. Alphonsus, Theologia Moralis I. II, 12.
Schindler, Moraltheologie 2. Teil, S. 52.

Falle besteht die Pflicht der Belehrung selbst dann, wenn keine Hoffnung vorhanden ist, daß der Pönitent gehorche.¹) Ein Schaden für die Kommunität aber entsteht in unserem Falle sicher, wenn andere wissen, daß eine Frau, die nach außen ihren Glauben verleugnet, zu den Sakramenten zugelassen wird. Die Leute müßten dann eben zur Ansicht kommen, eine Verleugnung des Glaubens sei keine Sünde, und viele würden dem

Beispiele der Frau folgen.

Wie steht es aber in dem Fall, in welchem einzig und allein der Beichtvater weiß, daß die genannte Frau zu den Sakramenten geht, weil z. B. der Beichtvater ihr auferlegt, sie müsse in einem Stadtteile zu den Sakramenten gehen, in welchem sie gänzlich unbekannt sei? Auf den ersten Blick könnte man vielleicht versucht sein, ein solches Vorgehen für erlaubt zu halten, und sich auf eine ähnliche Praxis berufen, die manchmal befolgt wurde solchen Frauen gegenüber, die eine gütige Mischehe geschlossen hatten mit dem Versprechen protestantischer Kindererziehung. — Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß zwischen den beiden Fällen ein großer Unterschied besteht. Bei einer solchen Mischehe gehört nämlich die böse Tat ganz und gar der Vergangenheit an. Die betreffende Frau ist über die Eingehung der Mischehe durchaus nicht im guten Glauben. Sie bereut auch diese Tat aufrichtig und begreift auch, daß ihre Zulassung zu den Sakramenten verborgen bleiben muß, damit andere nicht dieselbe Sünde begehen, wenn sie sehen, wie schnell nachher alles wieder in Ordnung gebracht werden kann. -In unserem Falle aber wird die böse Tat so lange fortgesetzt. als die Frau dem Protestantismus angehört. Die Frau bereut diese Tat auch durchaus nicht. Sie weiß auch ganz gut, daß andere ihre Zulassung zu den Sakramenten nicht erfahren dürfen, damit sie nicht etwa ihr Beispiel nachahmen. Da kann man doch kaum annehmen, daß die Frau über eine Tat (Bekenntnis zum Protestantismus) im guten Glauben sein könne, die derart ist, daß alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um zu verhindern, daß andere etwas ähnliches tun. Hier dürfte wohl eher ein laxes Gewissen als guter Glaube vorliegen. -Außerdem dauert das öffentliche Ärgernis fort, das eben in der Tatsache besteht, daß eine Katholikin ihrem heiligen Glauben untreu ist, ihn wenigstens nach außen verleugnet. — Wenn ferner der Beichtvater die genannte Frau im "guten Glauben" lassen darf, dann sieht man nicht ein, warum er z. B. nicht auch einen Geschäftsmann im "guten Glauben" lassen darf, der äußerlich zum Protestantismus übertreten oder sich äußerlich der Freimaurerei anschließen wollte, um so sein Geschäft vor dem Ruin

 $^{^{1})}$ Vgl. Noldin, de Sacramentis $^{14},$ p. 446; $\emph{G\"{o}pfert},$ Moraltheologie III 9 n. 157.

zu retten. Zweifellos würde dann bei einer solchen Praxis die Zahl jener immer größer, die um irgend eines Vorteiles willen ihren heiligen Glauben nach außen verleugneten. Dies wäre aber sicher ein großer Nachteil für den wahren Glauben und eine große Verunehrung Gottes. — Aus all diesen Gründen darf der Beichtvater die Frau nicht einmal im geheimen zu den Sakramenten zulassen.

Es erübrigt sich jetzt nur noch, die schon oben aufgeworfene Frage zu beantworten, ob Frau Maier durch ihr Verhalten sich nicht auch noch eine Zensur zugezogen habe. Bei Bestimmung des Deliktes muß man unterscheiden zwischen forum externum und forum internum. Durch ihren Übertritt zum Protestantismus ist Frau Maier eine Häretikerin geworden. Allerdings gehört zur Häresie ein Verstandesirrtum. Letzterer ist bei der Frau nicht vorhanden, weil sie nach wie vor ihren katholischen Glauben innerlich beibehalten will. Es dürfte ihr aber sehr schwer sein, in foro externo diese Gesinnung zu beweisen. Solange sie aber den entsprechenden Beweis nicht erbracht hat, gilt sie in foro externo als Häretikerin. — In foro interno aber gilt sie nicht als Häretikerin. Sie kann aber trotzdem auch in foro interno einer Exkommunikation verfallen sein, nämlich der Exkommunikation, die auf Schisma gesetzt ist. Hat sie nämlich auch nicht gesündigt durch Häresie, so hat sie sich doch wenigstens äußerlich von der Kirche getrennt und einer anderen Religionsgenossenschaft angeschlossen. Dies aber ist Schisma. Der Umstand, daß sie innerlich zur Kirche gehören will, ändert nichts an der Sachlage. Äußerlich hat sie sich von der Einheit getrennt. In dieser äußeren Trennung aber besteht das Wesen des Schisma.1) Hat die Frau daher auch keine Häresie begangen, so verfällt sie doch der Exkommunikation wegen Schisma, die in derselben Weise (speciali modo) wie die Exkommunikation wegen Häresie dem Apostolischen Stuhle reserviert ist (vgl. can. 2314).

Damit aber Frau Maier auch tatsächlich der Exkommunikation verfallen sei, ist nötig, daß sie auch subjektiv schwer gesündigt hat (vgl. can. 2218, § 2) und daß sie von der Strafe eine hinreichende Kenntnis hatte. Wenn also ihre etwaige Unkenntnis nicht den Grad einer ignorantia crassa oder supina erreichte, ist sie von der Exkommunikation entschuldigt (vgl. can. 2229, § 3). Es ist deshalb möglich, daß die Frau in foro interno überhaupt nicht exkommuniziert ist. In foro externo aber ist can. 2200, § 2 zu beachten: "Posita externa legis violatione, dolus in foro externo praesumitur donec contrarium probetur."

¹⁾ Näheres hierüber vgl. in dieser Zeitschrift 1927, S. 109 ff.

Käme also nur die Zensur in Betracht, dann dürfte die Frau sicher in foro externo nicht zu den Sakramenten zugelassen werden. Hätte sie aber die Zensur sich tatsächlich nicht zugezogen, dann könnte ihr der Beichtvater erlauben, daß sie im geheimen die Sakramente empfängt. Wie aber oben gezeigt wurde, ist außer der Zensur auch die Sünde zu berücksichtigen. Infolge dieser Sünde aber ist es verboten, daß die Frau auch nur im geheimen zu den Sakramenten zugelassen werde, bevor sie ihren Schritt nicht rückgängig gemacht hat.

Zusammenfassend kann man also auf die gestellten Fragen antworten: Das Verhalten der Frau ist durchaus nicht zu billigen. War sie aber sonst richtig disponiert und im guten Glauben, dann hat sie die Sakramente würdig empfangen. Der Beichtvater aber hätte sie nicht absolvieren dürfen und darf sie auch in Zukunft nicht mehr absolvieren, solange ihr Rücktritt zur katholischen Kirche nicht erfolgt ist.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Kann eine Frau zu den Sakramenten zugelassen werden. wenn ihre Kinder protestantisch getauft und erzogen werden?) Julia stammt aus einer gut katholischen Familie. Sie verheiratet sich in Bergheim mit einem Protestanten, der katholische Kindererziehung zusichert. Bald nach der katholischen Trauung zieht die Familie nach Seeburg, der Heimat des protestantischen Mannes. Dort wird ein Kind geboren und unter Beeinflussung der protestantischen Verwandtschaft bricht der Mann sein Versprechen und läßt das Kind protestantisch taufen. Julia selbst besucht in Seeburg nur alle zwei bis drei Monate die Sonntagsmesse. Als der Ortsgeistliche ihr seinen Hausbesuch abstattet, erfährt er von ihr, daß sie sich manchmal in die Heimat der Eltern begebe (eine Stunde Bahnfahrt) und dort die Sakramente empfange. Der Geistliche macht Julia darauf aufmerksam, daß sie nicht zu den Sakramenten zugelassen werden könne, da sie die protestantische Taufe und Erziehung ihres Kindes zugegeben habe. Julia aber erklärt ihm, sie könne daran nichts ändern, ihr Mann wolle die protestantische Erziehung des Kindes. Seit diesem Hausbesuch erhält die Julia von einer Vertrauensperson des Müttervereines regelmäßig die "Monika" gebracht sowie den "Müttersonntag". In letzterem befand sich kürzlich eine gedruckte Einladung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mütterkommunion, die am folgenden Sonntag stattfinden sollte. Auf diese Einladung hin geht Julia in Seeburg zum ersten Male zu den heiligen Sakramenten. Der Geistliche erkennt sie nicht, weder im Beichtstuhl noch an der Kommunionbank. Einige Wochen später wird er gefragt, ob Julia ihr Kind katholisch werden lasse; er habe sie ja zur Beichte